



Gerichtlicher Proceß in den Lehenssachen vor Statthalter vnd Mannen von Lehen / vnd erslich.

Wie das Manngericht besetzt vnd
angestellt werden soll.

Cap. 15.

S soll in allewege das Manngericht nit
allein mit Adeltichen/redlichen vnd verstandigen Per-
sonen besetzt/sondern auch sonst alle sachen dahin ge-
richt werden/das̄ menniglichem pillig/vnpartensch/
aufstreglich Brthell vnd Recht widerfahre/auch al-
ler obermessiger vnkost / so den Parthenen auß zeh-
rung des̄ Statthalters/Mann von Lehen/vnd Ge-
richtspersonen schwerlich entsethet / soviel mantr möglich vnd thünlich/
verhät vnd vermitten werden.

Von Fürsprechern.

Cap. 16.

Nachdem vor beschwerlich vnd verdächtlich geacht/das̄
die streitbare Parthenen jeder einen auß den Mannen
von Lehen/welche ober die sach/darumb die rechtfer-
tigung angestellt / auch Recht vnd Brthell außsprechen
helffen / zu einem Fürsprecher erwohlen / in betrach-
tung/ was ein solcher Fürsprecher in seinem vortragen / von wegen sei-
ner Parthenen / als in Recht vnd billigkeit gegründt zu seyn / angeben
thut/das̄ er von dem/ da er folgend̄s darüber brthellen vnd richten soll/
nicht gern abstehe/ vnd ihme selbst zuwider seyn würde / Vnd dann die
beyde Aempter/ des̄ Richters vnd Redeners/ zugleich in einer Person
nicht seyn noch stehen können : So sollen hinfurter die streitbare Par-
thenen ihre Klag/Antwort/vnd was sonst die nothdurfft erfordert/ nit
durch die Mann von Lehen / sondern durch ihre Redner vnd Fürspre-
cher/ so an dem ort da die sach in rechtferigung gezogen / nicht Mann
von

von Lehen seynd/ vortragen lassen/ es were dann in ihren eygenen/ oder ihrer verwandten Freunde / oder andern von gemeinen Rechten zugelassen sachen / welches ihnen alsdann mit der bescheidenheit zugelassen seyn soll/ dz sie in solchen sachen zu verfassung vnd fertigung der bey oder endurtheilen nicht zugelassen/ sonder davon als selbst Partheyen außgeschlossen werden sollen.

Von Citation oder Ladung/ wie die erkandt vnd verkündigt werden soll.

Cap. 17.

Derwell ohn vorgehende Ladung vund vorgebott kein Proceß noch Vrtheil beständig gehalten werden soll oder mag/ so soll der jenige / so einen anderen vmb Lehengut vor Statthalter vnd Mann von Lehen besprechen will / vor erst bey dem Statthalter / vnter welches Gerichtszwang das streitige Lehengut gelegen ist/ ansuchen vnd begehren/ ihme zween Mann von Lehen/ oder nach herbrachter gewohnheit/ den geschwornen Mannbotten / auff seine zimliche vund gebührliche kósten zu verlehenen/ vñ durch dieselbe die erste benachtung (dar auff dan vierzehñ tag gehen) dem beklagten auff dē stockgut daruñ der streit ist/ oder dem jenigen der das innhatt/ zuthun. Welche zween Mann folgendes dem Statthalter anzeigen sollen / wie / wem/ vund wann gerührte benachtung geschehen / damit solches in das Gerichtsbuch eygentlich geschrieben werden möge.

Wann nun der beklagter die erste benachtung durch zween Mann von Lehen / die er von dem Statthalter vorhin erlangen soll / entsetzen/ dar auff erscheinen/ vnd sich in Recht einlassen würde / so hette es seinen bescheid. Wann aber nicht/ so soll der kläger nach vmbgang bestimmter vierzehen tag / dem beklagten die zwenyte benachtung in massen wie obgemelt/ vnd doch durch zween andere Mann von Lehen / oder nach gewonheit des orts/ durch den Mannbotten/ wie sich gebührt/ thun verkündigen. Imfall dann der beklagter solche zwenyte benachtung auch nit entsetzen/ sonder nach verlauff derselbigen vierzehen tage noch vngheorsamblich außbleiben würde/ so soll der kläger ihme die dritte vnd letzte benachtung durch die zween Mann von Lehen/ so die erste benachtung gethan / oder durch den Manbotten da solches gebräuchlich / thun vund verkündigen lassen / also daß auff die drey benachtungen sechs Wochen vnd drey tage gerechnet werden.

Es soll auch dem Ienigen dem die benachtung geschicht / zu jederer benachtung die sach vnnnd forderung / warumb er erscheinen soll / angezeigt werden / sich darnach im besten wissen zu richten.

Nach vorgemelten beschehenen benachtungen / vnd darauff gefolgten entzehlungen / soll der Statthalter vier Mann von Lehen so vnpartheyisch / verständig / vnnnd in der nahe gesessen / neben dem Lehen-schreiber / dergleichen die streittige Partheyen durch seine offene Brieff / oder den geschwornen Manbotten auff einen sicheren benannten Tag fordern / gestalt in Recht zu erscheinen / vnnnd ihre Klag vnnnd Antwort schriftlich oder mundtlich vorzubringen / also daß der ganzer Proceß außserhalb das Endurtheil / bey gedachtem Statthalter vnd vier Mann von Lehen geführt vnd gehalten werden soll.

Wann nun beyde Partheyen also vor Statthalter vnd Mann von Lehen erscheinen / soll sie zu verhütung der schärffe des Rechts (welches außgang vnge wiß / auch viel beschwerung vnd vnt dsten off sich hat) ermahnt vnd bewegt werden / sich in der güte freundlich zu vergleichen / darzu ihnen auch Statthalter vnd Mann von Lehen hülff vnd förderung erzeigen sollen. Wann aber die güte nicht statt haben möchte / alsdann beyden theilen gebührlich Recht widerfahren lassen.

Wie es gegen den so ins Recht geladen / vnd vngesamblich außbleibet / soll gehalten werden.

Cap. 18.

Es wird zu zeiten das vngesamblich außbleiben / entweder bey dem beklagten so ins Recht geladen / oder aber bey dem Kläger als anfänger des Gerichtlichen Kriegs befunden / darumb dieser vnterscheid gehalten werden soll.

Wann der Beklagter vber die beschehene drey benachtungen auff den angehaltenen Gerichtstag nicht erscheinen / sondern außbleiben würde / vnd kein rechtmessige entschuldigung seines außbleibens oder verhinderung vorwenden ließ / so soll auff anruffen des Klägers / sein klag vnd vorbringen in Recht gehört / vnd in *contumaciam* oder vngesamblich weiter vortgefahren werden / wie sich deshalben von Rechts vnd billigkeit wegen eigen vnd gebüren will. Vnd wann die sach zu beschluß kommen / vnd die Mann von Lehen als Richter darinnen endlich sprechen vnd erkennen würden / soll der vngesamblicher abermals auff einen benannten tag wie obgemelt / geladen vnd benachtet werden / zu erscheinen / vmb zu sehen vnd zu hören den Kläger in seine des Beklagten ange-

angeforderte Güter / durch das erste erkandtnuß / zu latin genant *Primum decretum*, einzusetzen / vnd weiters zugeschehen was Recht ist.

Hinwiederumb aber wann der Beklagter zu der ersten / zwenyer oder dritter benachtung oder vorgebott erscheinen / vnd der Kläger als anfänger des Gerichtlichen kriegs (der in alweg geschickt seyn / vnd des Rechtens erwarten soll) vngheorsamlich / vnd ohn Ehafft vnd rechtmessige vrsachen außbleiben würde / so mag der Beklagter des Klägers vngheorsam beschuldigen / der auch also auff sein begehren von der beschehener benachtung oder vorgebott / mit erstattung auffgangener notwendigen Gerichtskosten vnd zehrungen / ledig erkandt werden soll.

Jedoch soll dardurch dem Kläger vnbenommen seyn / wann er von seiner forderung nicht abstehen wolte / daß er den Beklagten auff's new in massen wie vorgerurt / mög benachten vnd vorgebieten lassen / vnd seine sachen wiederumb Rechtlich gegen ihnen vornehmen.

Wann die Partheyen nicht in eigener Person /
sonder ihre Anweldt erscheinen würden.

Cap. 19.

Dann beyde Partheyen personlich in Recht erscheinen / vnd sich einlassen würden / sollen sie wie recht vnd hernach folgt / gehört werden. Infall sie aber daran verhindert / mögen sie vor Statthalter vnd zweyen Mannen von Lehen einen andern volmechtigen.

Vnd so etwan Minderjährige personen als beklagten in Recht geladen / oder sie als Kläger gegen andere zu klagen vnd zu fordern haben / sollen ihnen / so sie kein Vormünder oder Pfleger hetten / durch den Statthalter / ehe man sie hört / Vormünder vnd Pfleger zum Krieg wie sich gebührt / gegeben / vnd alle nichtigkeit des *Process* verhüt werden.

Erscheinen vnd vortrag des Klägers / auch
Antwort des beklagten.

Cap. 20.

Der kläger soll auff dem bestimpten Gerichtstag seine forderung vnd klag mit befestigung des Gerichtlichen kriegs (als daß er die klagsage wahr seyn) schriftlich oder mündlich / wie es ihme beliebt / einbringen oder vortragen / vnd doch lauter / klar / vnd verständlich / auch ohne verzug / mit bestimmung seines vnd des beklagten Namens / auch außdrucklicher anzeige /

anzeige/was vnd wolent er begehre/vnd auß was vrsachen er seine forderung thue/vnd zu end rechtmässig/erzwinglich vnd schließlich bitten/also daß dardurch der Statthalter vnd Mann von Lehen seines anligens sich genugsamb berichten/ nach befinden/ ein gerecht/billich vrtheil fassen/vnd dasselbig den Parthenen widerfahren lassen mögen.

Darauff der beklagter seine antwort/wann er damit gefast/in meynung den Gerichtlichen krieg gleichfals zu befestigen/ als daß er sage die klag nicht wahr seyn/ verscheidentlich/vnd der klag gemeß/ohne anhang/mündlich oder schriftlich geben/vnd zu end bitten soll/sich darvon mit widerlegung kosten vnd schadens ledig zuerkennen.Oder aber wann er damit nicht gefast/sein bedencken vier Wochen bitten vnd haben/vnd nach verlauff derselben/inmassen wie obgemelt/antworten.

Würde aber der beklagter vngehorsamblich außbleiben/ so soll gegen ihnen wie obgerürt vnd Recht ist/in *contumaciam* oder vngehorsam fortgefahren vnd gehandelt werden. So er auch auff erhebliche vbergebene Articul ohn rechtmässige vrsachen zu antworten sich würde verweigern/ desfalls sollen solche Articul durch Statthalter vnd Mann von Lehen vor bekent mögen angenommen werden. Imfall aber gerürter beklagter erschienen were/vnd doch auff die klag nicht antworten/noch den krieg Rechtens befestigen/ sondern sich etlicher gebührender außzüge/warumb er zu antworten/ oder sich in Recht einzulassen nicht schuldig/ gebrauchen wolte/das soll ihme vermög der Recht auch zugelassen seyn.

Wie ihme gleichfals frey stehen soll/ ob er keinen außzug haben köndte/ oder den zuthun nicht gemeynit/seine gegenklag oder schutzrede (so er die zu haben vermeynt) mit der antwort/schriftlich oder mündlich/nach seinem willen vnd gefallen einzubringen/vnd darauff formlich zu schliessen vnd zu bitten.

Von dem End vor gederde/zu Latin genent

Iuramentum Calumnie.

Cap. 21.

Die befestigung des Gerichtlichen Kriegs von beyden thellen beschehen/soll der Endt vor gederde (sofern die erscheinende Parthenen beyde/ oder ihrer eine des begehren/vnd anders nit) wie nachfolgt/ geschworen/ oder so der kläger den nicht thun wolte/seine klag verlohren haben/ der beklagter aber/ da er den zuthun sich verweigerte/geacht

geacht vnd gehalten werden/ als ob er der klag gestanden hette.

End vor gederde des Klägers
vnd Beklagten.

Cap. 22.

Ich N. schwere zu Gott / daß ich glaub / ich hab ein gute vnd gerechte sach zu klagen / daß ich auch zu gefährlicher verlängerung der sachen / keinerley auffschub noch verzug begehren oder suchen / die warheit gebrauchen / vnd so offte ich in Recht gefragt werde / dieselbige sagen / vnd nicht verhalten soll noch will / vnd daß ich niemand ichtwas geschenckt / verheissen oder versprochen hab / schencken / verheissen noch versprechen will / damit ich das vrtheil in dieser sachen erhalten möchte / anders dann das Recht zuläßt / trewlich vnd vngefährlich.

Dergleichen schwert der beklagter / allein mit der änderung / daß er glaub / er hab ein gute sach / sich gegen den kläger zuerwehren.

Wann aber die Hauptsacher beyde / oder ihrer ein nicht zugegen / So soll des abwesenden Nombor den End in sein engen / vnd auch des Principals Seel schweren / sofern er von demselbigen gnugsamen gewalt hat / den End vor gederde sonderlich zuthun.

Von bewerung der dargethaner klag / auch gegen-
klag / oder schutzrede / Dergleichen von vorstellung / an-
nehmung vnd verhör der
Zeugen.

Cap. 23.

Sowun der Kläger / oder auch der beklagter / nach beschehener befestigung des Gerichtlichen Kriegs begehren wolte / seine klag oder gegenklag / schutzrede vnd schirmarticul zuberweisen / soll er solchen beweiß vor dem Statthalter / vier Mann von Lehen / vnd dem Lehenschreiber zu führen zugelassen werden.

Wann auch deren einer / oder sie beyde ihre klag vnd gegenklag wie obgemelt / mit Registern / Brieffen / oder sonst lebendiger kundschafft
benbrin-

bringen vnd wahr machen wolten / soll ihnen darzu geraume / vnd im Rechten nutzliche zeit / nemlich vier Wochen gegeben / vnd die vorgestellte Zeugen deshalben mit leiblichen geschwornen Eyden beladen werden / die warheit niemand zu lieb oder zu leyd / sondern allein dem Rechten zu stewart zu sagen / es were dann / daß etliche Zeugen durch die widerparthey solches Eydts vor obgemeldtem Statthalter vnd vier Mannen von lehen wissenschaftlich vnd williglich erlassen würden.

Vnd soll folgens ein jeder Zeug in abwesen der andern / vnd ob die Partheyen wollen / mit obergebung gemeiner / oder auch sonderbaren Fragstück / vnterschiedlich auff die einbrachte klag / vnd hinwiderumb die gegenklag / schutz vnd schirmarticul verhöret vnd gefragt / vnd seine sage vnd kundtschafft getrewlich vnd fleissiglich gemerckt vnd auffgeschrieben / auch die einbrachte Brieff / Siegel vnd Instrument, Handschriften vnd anders in gutem Glauben erkandt / vnd agnoscirt werden / doch dem gegentheil in allwege seiner einrede vorbehalten. Es soll aber hinfürter kläger vnd belagter je einer den andern (wie an etlichen örthern mißbräuchig geschehen) zu zeugen nit vorstellen mögen / in erwegung / einer ohne das des andern erhebliche Articul wie Recht / zubeantworten schuldig.

Ob auch jemandt Zeugen führen wolte / die Uns / oder Unser Statthalter vnd Manngerichts da die sach hanget / Gerichtszwang nicht vnterworffen / der soll dem Statthalter vnd Mann von lehen solches anzeigen / vmb nothdürfftige Compassbrieff zu behülff des Rechten mit einverwahrter Copey beyder Partheyen vbergebener Articul / vnd Fragstück ihm mitzutheilen / solche Zeugen des orths da die gefesselt / dem Rechten zu stewart zuverhören / vnd ihre sage verschlossen zu vberschicken.

Von eygener bekandtnuß.

Cap. 24.



Als einer bekentlich gestehet / wirdt billich für genugsam bewiesen / angenommen vnd gehalten / vnd bedarff keiner weiterer betwerung / allein soll dem so der forderung gestehet / zimlich zihl vnd zeit / nach gestalt der sachen vnd Personen gegeben werden / seiner bekandtnuß nach dem kläger zu entrichten.

Von

Von Vermutungen.

Cap. 25.

Durch mangel der Beweisung / werden etliche sachen durch vermuthung bewiesen / welche aber ungleich vnd unterscheiden / etliche auch mehr dann die andere erheblich oder vnerheblich / stark vnd gewaltig / oder vnüßlich geacht werden. Desßhalben der iemig so Brtheil vnd Recht sprechen wirdt / bedächtlich vnd mit höchstem Fleiß anmercken muß / ob solche vermuthungen beweglich / auch nothwendig / ansehenlich / vnd dermassen seyn / daß die sache dardurch gnugsamb dargethan / anders mag nichts dardurch bewiesen werden.

Von dem End der geschehener beweisung zu

stewr / zu Latin genennt *Insupplementum probationis.*

Cap. 26.

Auch geschichts etwan / daß auß mangel gnugsamen beweiß / der kläger oder beklagter seine klage / oder antwort vnd gegenklage nicht vollkündlich / vnd doch also viel bringet / daß er ein halbe beweisung hat : Alsdann mag demselbigen der Endt / zu erfüllung seiner kundtschafft / nach außweisung der Rechten / gestattet werden / Vnd das allein vmb die sachen / darvon der jenige so den Endt thun soll / selbst wissens hat. Wann aber der widertheil an gestatten solches Endts dar durch er überzeugt / beschwerung trüge / vnd in Recht gegründete Brsachen / warumb der End nicht geschehen soll / darthun wolte / dasselbig soll gehört / vnd ferner der gebühr vnd billigkeit nach / darüber erlande werden.

Von öffnung vnd publication der Zeugen-
sage / auch beschluß der sachen.

Cap. 27.

Wann die Zeugen verhört worden / vnd ihr wissens gesagt haben / so mögen die partheyen sampt oder besonder begehren / dieselbe Zeugensage zu öffnen. Vnd wann solches also geschehen / soll inen abschrifft dar-
 ¶ von

von mitgetheilt/ auch zihl vnd zeit ihre nothdurfft dar gegen vorzuwend-
den/ gegeben werden.

Es soll aber dem kläger/ oder auch dem beklagten in seiner gegen-
klag/ nach beschehener eröffnung vnd *publication* der Zeugensage/ auff
solche ihre klag oder gegenklag/ oder andere Articul welche den vorigen
im verstand ganz zuwider/ ferner kundtschafft zu führen/ nicht gestat-
tet/ sondern dar auff beyden wider solche Zeugensage/ dergleichen auch
wider jedes vorbringen zu reden/ vund sonst ihre nothdurfft einzubrin-
gen/ vnd in der sachen zubeschliessen/ alsbald zugelassen werden.

Nach solchem Beschluß soll der Statthalter zu den gerührten vier
Mann von Lehen/ noch einen anzahl der verständigsten/ vnpartheyi-
schen Lehenleuth/ nach gelegenheit vnd wichtigkeit der sachen/ vnd dar-
nach es beyde Partheyen einwilligen/ bescheiden/ welche dann sammen-
der Hand/ als Richter vnd Brtheilssprecher/ die *Acta* vund Gerichts-
handlung wie die ergangen/ vor sich nehmen/ dieselbige mit höchstem
Fleiß/ vnd ihrem besten verstand nach/ wie sie das vermdg ihrer pflich-
ten zuthun schuldig/ ermessen/ vnd welcher theil das beste Recht/ vund
seines vortragens die meiste fäg vnd beweisung hat/ erwegen/ auch das
vrtheil dar auff gründen vnd fassen sollen.

Vund soll der Statthalter gegen dieselbige zeit beyde Partheyen
durch sein offen schreiben/ oder den Manbotten vorheischen vund be-
ruffen/ gestalt zuhören das vrtheil außzusprechen. Vnd wann alsdann
ein Parthey ober solche Gerichtliche beruffung oder ladung vnghehor-
samblich/ ohn daß er einige rechtmässige Brsach oder Noth vor eröff-
nung des Brtheils vorwendte/ außbleiben/ vnd nicht erscheinen wür-
de/ soll auff des gehorsamen theils beklagen vnd begehren/ das vrtheil
nichts desto weniger außgesprochen werden. In welchem vrtheil das
jenige so von dem kläger/ oder auch dem beklagten in seiner vbergebener
defension vnd gegenklag begehrt/ vnd zu Recht gnug bewiesen/ erkent/
vnd der verlierende theil zu erstattung der Gerichtlichen kost vund schae-
dens verdampt/ oder aber dieselbige (da bewegende Brsachen darzu
vorhanden) gegen einander verglichen vund *compensiert* werden sollen.
Wann sie aber durch die verlierende Parthey entricht werden müsten/
so soll nach außgesprochenem vrtheil der jenig so dasselbig erhalten/ sol-
che kosten vnterschiedlich/ vnd bey seinem geschwornen leiblichen Eyde
beweren/ dar auff dann folgens billiche mässigung geschehen soll.

Von execution vnd vollstreckung
der Brtheil.

Cap. 28.

Sein Brtheil außgesprochen/ vnd darvon nicht appellirt, oder wann gleich davon appellirt, vnd die appellation auß rechtmässigen vrsachen nicht zugelassen / oder aber sonst verloschen vnd *desert* worden / so soll solch Brtheil auff ansuchen der gewinnender Parthey vollstreckt / vnd in Lehengütern dem verlienderen theil erslich gebotten werden / solch Lehengut in einer sicherer benandter zeit dem kläger zuzustellen vnd einzuantworten. Wann dann solche einräumung des guts nicht geschehe/ sollen vnser Statthalter vnd Amptleuth eines jeden orts / von vnser als der Fürsilicher hoher Obrigkeit wegen die vollstreckung thun / vnd der gewinnender Partheyen gerührt Lehengut wirklich eingeben vnd besizlich zukommen lassen : Es were dann sach / daß die Parthey gegen welche die vollstreckung geschehen soll / rechtmässige vrsachen/ dardurch mit der *execution* nach Ordnung der Rechten billich in raw zustehen/ dargegen vorwenden würde.

Wie von End vnd beyurtheilen soll vnd
möge appellirt werden.

Cap. 29.

A sich nach gesprochenem Endturtheil ein Parthey beschwerdt erfünde / mag dieselbige alsbaldt im Fußstapfen oder bey sitzendem Gericht / inn gegenwärtigkeit des Statthalters vnd Mann von Lehen / in Vnsere Schammer mündtlich appellieren, vnd Abscheidsbrieff / genennet *Apostelen*, begehren/ oder aber/ schriftlich / vnd doch inwendig zehen Tagen nach dem außgesprochenem vrtheil / von stunden zu stunden zurechnen/ entweder vor Statthalter vnd Mann von Lehen (sofern man die bekommen mag) oder vor glaubwürdigen Notarien vnd Gezeugen wie sich gebührt/ vnd Zeugnußbrieff begehren. Welche *Appellation* so sie vor Notarien vnd gezeugen wie seztgemeldt/ außserhalb Gerichts

richts vñnd in abwesen deß gegentheils oder seines vollmächtigen geschehen/ folgens dem Statthalter vñnd Mannen von lehen/ dergleichen auch dem gegentheil binnen zeit deß Rechtens / als binnen Monathsfrist *insinuit* vñnd verkündigt werden soll.

Wann aber von beyurtheilen die wircklichkeit eines Endurtheils auff sich tragen möchten/ *appellirt* würde/ so soll die *appellation* allwege/ es sey vor sitzendem Ringericht alsbald / oder darnach vor Statthalter vñnd zweyen Mannen von lehen/ schriftlich/ vñnd nicht mündtlich geschehen/ vñnd in solchem *Appellation*, *Instrument* die Ursachen zugefügter beschwerung außgetruckt/ vñnd das nicht vñnterlassen werden.

Wann zu rechter zeit vñnd in massen wie obgemelt / nicht *appellirt* würde/ oder aber die *appellation* als freuentlich vñnd wider Recht beschehen nicht zulieffig/ soll das vrtheil seine wircklichkeit erreichen/ vñnd *in rem iudicatam* ergehen/ auch darauff mit gebührllicher *execution* vñnd vollstreckung/ wie vorsteht/ gehandelt werden.

Von nichtigkeit der Vrtheil.

Cap. 30.

In gemeinen beschriebenen Rechten werden etliche fälle die nichtigkeit der Vrtheilen belangen/ angezeigt / vñnter welchen auch ist / so ein Vrtheil in zeit der *vacantz* vñnd *ferien* so zu nothdurfft der Menschen eingesetzt seyn / als im Arn/ Herbst oder dergleichen/ außgesprochen / dann was also gehandelt/ ist in alweg nichtig vñnd vñntügllich. Derwegen solche nichtigkeit mit fleiß verschönt werden soll.

Welcher gestalt von der Execution außgesprochener Vrtheil *appellirt* werden möge.

Cap. 31.

In *execution* oder vollstreckung eines Vrtheils soll nicht *appellirt* werden mögen / es were dann in der *execution* die maß so darinnen gehalten werden soll / vñntertreten. Vñnd wann solche beschwerde der vñntermäßigkeit/ vñnd sonst rechtmäßige *exception* vñnd einrede durch die beschwerte Partey vñntorgewendt / vñnd nicht angenommen/ so mag darvon *appellirt* werden / Wie auch so der Richter sich weiters dann der *execution* vñnterziehen/ oder zu vollziehung derselbiger etwas betrieglicher weiß vñntornehmen wolte.

Von

Von newerung vnd attentaten.

Cap. 32.

S Hangender *appellation* soll kein newerung (so man zu *Latin* *Attentata* nent) vorgenommen werden. Darumb so einer von einem Endurtheil appellirt, was alsdann nach gethaner *appellation*, oder vor der *appellation*, doch alsbalde nach dem Endurtheil / von newerung vnd attentierung in der sachen vorgenommen vnd beschehen / solches wirdt genent *Attenta*, vnd soll als ein vnbesugte that vnd engenes vornehmen vor allen dingen / auch ehe vnd zuvor die *appellation* erledigt / auffgehoben vnd abgeschafft werden.

Wann aber von einem beurtheil muthwillig / freuentlich / vnd ohn erhebliche beschwerden appellirt, vnd vnverhindert solcher freuentlicher *appellation*, in Recht billich gehandelt vnd fortgefahen würde / dasselbig soll vor kein newerung gehalten / noch abgeschafft werden / sondern bey kräftten bleiben / so lang bis wir als der Oberherr erkent / daß wol appellirt, vnd vbel geurtheilt sey.

Von den Fatalien, vnd wie dieselbig zugelassen.

Cap. 33.

S Statthalter vnd Mann von lehen darvon an vns appellirt ist / zeit vnd zihl dem appellanten bestimpt / in welcher er seine *appellation* verfolgen soll / so muß der appellant solchem nachkommen / sonst würde sein *appellation* desert vnd verloschen.

Wann aber Statthalter vnd Mann von lehen kein zeit nennen / sollen die appellanten innerhalb dreyer Monaten nach dem außgesprochenem Vrtheil ihre *appellation* bey vns als dem Lehenherrn anhängig machen / vnd das instrument oder schein der gethaner *appellation*, sampt schriftlicher verzeichnuß der vrsachen oder *grauamina*, warumb sie mit dem ergangenen vrtheil wider Recht / reden vnd billigkeit beschwert zu seyn vermeynen / doppel einbringen / damit das ein bey vnser Sankley verbleiben / vnd das ander dem appellaten auff des appellanten kosten zugeschickt werden möge. Wie dann auch dem appellaten solcher *appellation* halber sofern die angenommen / in vnser Sankley ein vorkundts zettel mitgetheilt werden soll. Zu dem daß der appellant innerhalb darnach

nachfolgender dreyer Monaten / se dreyßig Tag vor dem Monat gerechent / die acten voriger instantz außbringen (welche Statthalter vnd Mann von Lehen ihme auch ohne einige erfordderung von vns / doch gegen gebührliche belohnung / zustellen sollen) vnd die sampt allem seinem bescheid / schein vnd beweiß / kundt vñ kundtschafften / was er des weiter als in voriger instantz durch ihnen vorbracht / zu haben vermeynte / in unsere Sankten verschlossen oberlieberen / vnd zu führung solcher weiterer kundt vnd kundtschafften / wir Commissarien verordnen vnd geben sollen. So dem appellanten aber die acten geweigert oder verzogen / vnd er in den vorgesetzten sücken der beweisung / oder sonst auß erheblichen vrsachen verhindert würde / soll er dasselbig vns / oder vnsern Rätthen inwendig der obgesetzten dreyen Monaten anzeigen. Darauff ihme nach befindung der sachen / weitere *dilationes* vergont / erkent vnd zugelassen werden sollen.

Welcher dem allem dermassen nicht nachkommen würd e / des oder derselbigen *appellation* soll als vor *desert* vnd erloschen gehalten / vnd darumb nicht angenommen / sonder zu vollenziehung voriges vrtheils *remittirt* werden.

Von fertigung der Acten.

Cap. 34.

Damit die appellierende Parthey ihre *appellation* zu rechter zeit verfolgen möge / sollen ihre die *acta* vmb ein zimlichs / ohn vbernehmen verfertigt werden / in welchen *actis* auch sonderlich verzeichnet werden soll / inn was Jahr / vnd auff welchen Tag ein jede sach angefangen / vnd was auff einem jeden *termin* vnd Gerichtstage biß nach außspruchung des Endurtheils / appellierung vnd gebung der *Apostelen* vnd zeugnußbrieff gehandelt / dergleichen das Jahr vnd Tag / in welchem das vrtheil davon appelliert, außgesprochen / vnd ob solches mündlich oder schriftlich geschehen / auch binnen welcher zeit appellirt, vnd was darauff in annehmung oder verwerffung der *appellation* gefolgt / damit alle nichtig vnd vnrechtigkeit verhüt / vnd gleichmäßig / billich / außträglich Recht befördert werden möge.